

partner zur kirchlich-katholischen Eheschließungsform verpflichtet ist und wenn darüber ein entsprechender Ausweis vorgelegt werden kann.» Die Regierung ließ daraufhin den Entwurf fallen, da ein Einverständnis mit der Kirche aussichtslos schien, und sie selber nicht gewillt war, einseitig eine «wesentliche Erleichterung in der Ehesetzgebung im Sinne einer Lockerung der bürgerlichen Bestimmungen zu schaffen»¹.

2. Abschnitt:

DIE PROBLEMATIK DER EHERECHTSREFORM

§ 3. Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts

I. Das überholte Staatskirchenbild

1. Wenn wir die *verfassungsrechtliche Position* der Kirche näher durchleuchten und erfassen wollen, gilt es eine geschichtsbewußte Ausgangsbasis zu schaffen und dabei ihre Gestalt und Funktion nicht aus den Augen zu verlieren. Die Staatskirchenordnung kennzeichnet ein überholtes, in der Judikatur aber noch nicht überwundenes Einheitsdenken², dessen markanteste Züge im Landeskirchenbegriff³, im konfessionell gestalteten Eherecht⁴, in der konfessionellen Schulordnung⁵ und in der staatlichen Zivilstandsregisterführung durch die Inhaber der Pfarrpfründe⁶ zum Vorschein kommen. Die institutio-

¹ Zitiert aus dem Schreiben der Regierung an N. N. vom 1. April 1949, LRA Reg. Aktenbündel 246 Nr. 72.

² Vgl. das Gutachten des StGHs vom 1. September 1958, in: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichtshöfe von 1955 bis 1961, 129 ff., der in den §§ 111 und 115 ABGB keine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitssatzes sieht. Nebenbei bemerkt es, daß diese Bestimmungen auch nicht der Religionsfreiheit widersprechen (A 19 Art. 37). Dagegen ist einzuwenden, daß der StGH in seinen Erwägungen den Art. 39 der Verfassung, der das Differenzierungsverbot in Sachen des Religionsbekenntnisses beinhaltet, außer Acht läßt.

³ Vgl. A 19 Art. 37 Abs. 2.

⁴ Etwa B 5/§§ 64, 77, 111 und 115.

⁵ B 86 Art. 2.

⁶ B 72.